



Statuten des FC Hakoah

vom 12. August 2004, geändert am 26. August 2009 und 27. August 2014

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen "FC Hakoah" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein wurde im Jahre 1923 gegründet.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind blau-weiss.

Art. 2a Nicht-Gewinnstrebigkeit

Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Das heisst, es wird keine Gewinnerzielung zum Nutzen der Mitglieder oder anderer Interessengruppen erstrebt. Jegliche Gewinnerzielung durch mehr Vermögenseinnahmen als Ausgaben, darf ausschliesslich für die oben erwähnten Zwecke gebraucht werden.

Mitglieder oder andere Interessensgruppen erhalten weder Ausschüttungen von Gewinn oder kumuliertem Vermögen noch andere finanzielle Vorteile aus dem Kapital oder Vermögen. Insbesondere haben die Mitglieder keinerlei Rechte am Gewinn, kumulierten Vermögen oder Kapital, wenn sie den Verein verlassen, oder der Verein freiwillig aufgelöst und liquidiert wird.

Um der Klarheit willen soll festgehalten werden, dass die Funktionäre des Vereins angemessen für ihre Aufwendungen und Arbeit entschädigt werden können. Ferner kann der Verein Arbeits- und Auftragsverhältnisse eingehen, wo dies sinnvoll erscheint.

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 SFV

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes SFV und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 4a Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

B Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Senioren / Veteranen
- c) Junioren
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Art. 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer gemäss SFV in einer Aktivmannschaft spielberechtigt ist.

Art. 7 Senioren

Mitglied der Senioren / Veteranen kann werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat.

Art. 8 Junioren

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom SFV festgesetzte Alter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters, ist erforderlich.

Art. 9 Passivmitglied

Jedermann kann Passivmitglied werden, der sein Interesse am Verein bekundet. Wird der Jahresbetrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

Art. 10 Ehrenmitglied

Auf Antrag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Art. 11 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an der Mitgliederversammlung und den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
- b) Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Junioren unter 18 Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- c) dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- d) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 12 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vorschriften der Statuten des FC Hakoah und der Reglemente des SFV sowie die Beschlüsse der Versammlungen zu befolgen.
- b) den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Vereinsveranstaltungen Folge zu leisten.
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- d) Das Ansehen (Image) des Vereins sowie dessen Interessen jederzeit zu fördern und zu wahren.

Art. 13 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein steht jedermann zu sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt wird. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Art. 14 Austritt

Austritte können nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und sind schriftlich bis spätestens 31. Mai dem Vorstand einzureichen. Austretende Mitglieder haben den vollen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen des Vereins oder den Reglementen des SFV zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins nicht durch ihr Verhalten schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

C Organisation

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 17 Organe

Die Organe sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

Art. 18 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich gegen Ende August statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste einberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

Art. 19 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Obligatorisch:

- a) Begrüssung durch den Präsidenten
- b) Wahl der Stimmentzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Jahresbericht des Vorstandes inkl. Jahresrechnung
- e) Revisionsbericht
- f) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- g) Déchargeerteilung an den Vorstand
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Genehmigung Budget
- j) Verzicht auf Revision
- k) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
- l) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Verschiedenes

Fakultativ:

- Statutenänderung
- Genehmigung von Reglementen
- Ehrungen

Art. 20 Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen bis Ende Juni schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. An der Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden und über rechtzeitig eingereichte Anträge gültig beschlossen werden.

Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Verlangt ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so ist sie vom Vorstand innert 4 Wochen

anzusetzen. Hinsichtlich Einladung und Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 22 Leitung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit einem anderen Mitglied des Vorstands.

Art. 23 Geheime Abstimmung

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

Art. 24 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 25 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 26 Wiedererwägungsantrag

Für die Behandlung von Wiedererwägungsanträgen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, jedoch maximal acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsidenten
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Juniorenobmann
- f) Präsident technische Kommission
- g) Chef Logistik (Materialverwalter)

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt eines seiner Mitglieder als Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 28 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie dessen Vertretung nach aussen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen.

Art. 29 Unterschrift

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 30 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 31 Rücktritte

Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, können diese durch den Vorstand interimswise ersetzt werden.

Art. 32 Trainer

Der Vorstand wählt die Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften. Die Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden.

Art. 33 Abteilungen

Die Abteilungen TK, Junioren, Aktive und Senioren werden durch den Vorstand geleitet, und die Kompetenzen und Inhalte der Tätigkeit werden durch den Vorstand festgelegt. Die Vorstandsmitglieder bestimmen ihre Helfer und Helferinnen eigenmächtig. Der Vorstand ist berechtigt, Helfer und Helferinnen, die nicht Mitglied im Verein sind, herbeizuziehen.

Art. 34 Rechnungsprüfungskommission

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst jedes Jahr, ob eine Revision durchgeführt werden soll oder nicht.

Im Falle dass eine Revision durchgeführt werden soll, wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Revisoren. Der Revisor prüft die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Im Falle dass die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Durchführung einer Revision verzichtet, kann der Vorstand die Jahresrechnung von sich aus einer Rechnungsprüfung unterziehen und für diesen Zweck einen Rechnungsprüfer bestellen. Der Rechnungsprüfer erstattet dem Gesamtvorstand Bericht.

Der Revisor bzw. der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

D Finanzen

Art. 35 Mitgliederbeiträge

Grundsätzlich haben alle Mitglieder einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung betreffend der Höhe des Beitrages zur Abstimmung vor. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen bei finanzieller Notlage Beiträge zu ermässigen, zu stunden oder zu erlassen.

Art. 36 Vereinsinterne Bussen

Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Spielvorschriften, Reglemente und Beschlüsse Bussen auszusprechen.

Art. 37 Verbandsbussen

Für die von den Verbänden verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 38 Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung.

Art. 39 Verbindlichkeiten

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E Schlussbestimmungen

Art. 40 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen.

Art. 41 Vorgehen nach Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind die wichtigsten Aktiven und das gesamte Vereinsvermögen beim Sekretariat des SFV in Bern zu hinterlegen mit der Auflage, diese einem innerhalb von 10 Jahren mit dem gleichen Namen und Zweck gegründeten Sportverein wieder herauszugeben. Unter keinen Umständen darf das Vermögen unter die Mitglieder verteilt werden. Kommt innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne keine Neugründung zustande, verfallen die Finanzen zugunsten der Hilfskasse des SFV.

Art. 42 Statutenrevision

Statutenänderungen können nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 43 Unvorhergesehene Fälle

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. August 2004 genehmigt und an den Mitgliederversammlungen vom 26. August 2009 und 27. August 2014 abgeändert. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Statuten.

Zürich, 27. August 2014



Marc Blumenfeld, Präsident



Nico Blumenfeld, Kassier

Anhang 1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto

Anhang 2: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch